

RS OGH 1998/1/21 11R17/98s

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.01.1998

Norm

EO §54e Abs2

Rechtssatz

Die Exekution ist dann gemäß § 54e Abs 2 EO nur verhältnismäßig einzuschränken, wenn von mehreren der betriebenen Forderung zugrundegelegten vollstreckbaren Exekutionstiteln einer oder mehrere, nicht jedoch alle vollstreckbaren Titel, andere Angaben als der Exekutionsantrag aufzuweisen, ohne daß ein Abweichen aufgezeigt worden wäre.

Entscheidungstexte

- 11 R 17/98s

Entscheidungstext LG Linz 21.01.1998 11 R 17/98s

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LG00458:1998:RLI0000005

Dokumentnummer

JJR_19980121_LG00458_01100R00017_98S0000_004

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at